

nahmen. Richter des Bezirksgerichts nahmen an zahlreichen Verhandlungen der Kreisgerichte teil und gaben anschließend Hinweise zur besseren Verhandlungsführung; in Anwesenheit von Richtern mehrerer Kreisgerichte wurden erstinstanzliche Verhandlungen beim Bezirksgericht gewissermaßen als Lehrbeispiel demonstriert; Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte wurden aufgefordert, in Verhandlungen ihrer Kollegen zu hospitieren und dann die Erfahrungen auszutauschen. Durch diese Methode wurde nicht nur unmittelbar eine höhere Qualität der Hauptverhandlungen erreicht, sondern auch aussagekräftiges Material für die Plenartagung gewonnen.

Gute Erfahrungen bei der Anleitung der Kreisgerichte mit dem Ziel der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilverfahren hat das Bezirksgericht Leipzig gesammelt. Der Stellvertreter des Bezirksgerichtsdirektors, M. L e h m a n n, berichtete, daß das Absinken der Anzahl der Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit und der Gerichtskritiken in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen im ganzen Bezirk zu umfassenden Analysen geführt habe. In einer darauf beruhenden Plenartagung seien Schlußfolgerungen für die Wahrnehmung der Verantwortung der Kreisgerichtsdirektoren und für eine bessere Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts gezogen worden. Die Zivilsenate hätten den Kreisgerichten in zahlreichen Fällen demonstriert, wie Zivilverfahren gesellschaftlich wirksam gestaltet werden können und wann von der Gerichtskritik Gebrauch gemacht werden müsse.

Bei allen Diskussionsrednern bestand Klarheit darüber, daß die erforderliche inhaltliche und methodische Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit nur durch eine ständige Erhöhung des politischen und fachlichen Niveaus der Mitarbeiter der Gerichte möglich ist. Anknüpfend an das Referat Zieglers führte S c h l e g e l aus, daß die Qualifizierung der Richter untrennbarer Bestandteil der Leitungstätigkeit der Direktoren sei. Für jeden Mitarbeiter seien Pläne aufzustellen, in denen unter Beachtung des jeweiligen Fachgebietes konkrete Qualifizierungsmaßnahmen auf politisch-ideologischem und fachlichem Gebiet festgelegt werden, die unmittelbar der Lösung der Aufgaben der Rechtsprechung dienen müssen.

M. L e h m a n n (Leipzig) berichtete in diesem Zusammenhang über eine Vereinbarung des Bezirksgerichts Leipzig mit der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität, die konkrete Festlegungen über eine Zusammenarbeit in der Vorbereitung von Plenar- und Problemtagungen des Bezirksgerichts, über die Mitwirkung von Wissenschaftlern in Arbeitsgruppen des Bezirksgerichts, die Unterstützung von Doktoranden, gemeinsame Publikationen, die Mitwirkung von Richtern an Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Institutssitzungen u. a. enthält. Durch die Realisierung dieser Vereinbarung soll sowohl eine wissenschaftliche Arbeitsweise und eine Qualifizierung der Mitarbeiter des Bezirksgerichts als auch eine praxisverbundene Lehrtätigkeit der Juristenfakultät erreicht werden.

Mit den Aufgaben der Gerichte beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger und den neuen Maßstäben zur Wahrung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit in jedem einzelnen Verfahren beschäftigte sich Vizepräsident Dr. R e i n w a r t h in seinem Diskussionsbeitrag. An Beispielen aus dem Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht

zeigte er, wie die Gerichte den Parteien mit politisch-juristischer Klarheit und großem menschlichen Verständnis helfen müssen, Konflikte und ihre Ursachen zu überwinden. Die aktive Rolle des Gerichts zeige sich u. a. in einer sinnvollen Konzentration des Verfahrens, in der Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (z. B. Beachtung der Ankunftszeiten öffentlicher Verkehrsmittel bei der Terminabermung), in der Aufklärung der Bürger über ihre Rechtspflichten (z. B. wenn es zu einem Anerkenntnis oder Vergleich kommen wird)⁹. Die sozialistische Gerechtigkeit erschöpfe sich nicht in einer sachlich richtigen Entscheidung, sondern verlange, daß diese Entscheidung sowohl von den Parteien als auch von der Gesellschaft verstanden wird.

*

In seinen Schlußbemerkungen betonte der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. T o e p l i t z, daß die Plenartagung nur als eine erste Auswertung des VII. Parteitag angesehen werden dürfe. Die Diskussion sei ein anregender Erfahrungsaustausch gewesen, jedoch müßten die sich aus der theoretischen Durchdringung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ergebenden neuen spezifischen Fragen für die gerichtliche Tätigkeit noch präziser formuliert werden, so wie dies in den Diskussionsbeiträgen von Dr. Jahn und Rudelt bereits teilweise geschehen sei.

Die umfassende Diskussion der durch den Parteitag aufgeworfenen Grundfragen müsse in allen Gerichten weitergehen und zu konkreten Schlußfolgerungen für das jeweilige Territorium und Sachgebiet führen. Das Plenum des Obersten Gerichts werde sich in seiner übernächsten Tagung speziell den Problemen der Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zuwenden und dabei die Schlußfolgerungen der Gerichte aus dem VII. Parteitag sorgfältig auswerten.

Auf die Frage nach der Prognosebildung im Bereich der Rechtspflege eingehend, legte der Präsident dar, daß die Überlegungen zur Prognose und Perspektive der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung Klarheit über die gesamtgesellschaftliche Entwicklung voraussetzen, d. h. eine optimistische Grundhaltung erfordern. In diesem Zusammenhang wies er auf die Bedeutung der Bezirksperspektivpläne für die Arbeit der Bezirksgerichte hin.

Ausführlich ging der Präsident auf die Rolle der gerichtlichen Tätigkeit bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Bürger ein. Das Verantwortungsbewußtsein des Gerichts müsse sich in einer zügigen Behandlung der Verfahren, einer verständlichen und kulturvollen Verhandlungsführung, in überzeugenden Urteilen und im prinzipienfesten, aber feinfühligem Umgang mit den Menschen zeigen. Das gelte sowohl für das gerichtliche Verfahren als auch für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger.

In der weiteren gerichtlichen Arbeit komme es darauf an, den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen unter breiter Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen. Damit werde ein spezifischer Beitrag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus geleistet.

Zum Abschluß seiner Beratungen bestätigte das Plenum das Referat Vizepräsident Zieglers als Arbeitsgrundlage für die Gerichte.

⁹ Vgl. Reinwarth / Ziegler, a. a. O., S. 332.